



**Verbandssatzung
des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg
in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 26.02.2003**

Aufgrund der § 5 Abs. 3, 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 25.02.2003 und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg vom 25.02.2003 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

Die folgenden Gemeinden des Kreises Segeberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Stadt Bad Bramstedt	Stadt Bad Segeberg
Stadt Kaltenkirchen	Stadt Wahlstedt
Gemeinde Alveslohe	Gemeinde Armstedt
Gemeinde Bahrenhof	Gemeinde Bark
Gemeinde Bebensee	Gemeinde Bimöhlen
Gemeinde Blunk	Gemeinde Bornhöved
Gemeinde Boostedt	Gemeinde Borstel
Gemeinde Bühnsdorf	Gemeinde Daldorf
Gemeinde Damsdorf	Gemeinde Dreggers
Gemeinde Ellerau	Gemeinde Fahrenkrug
Gemeinde Föhrden-Barl	Gemeinde Fredesdorf
Gemeinde Fuhrendorf	Gemeinde Geschendorf
Gemeinde Glasau	Gemeinde Gönnebek
Gemeinde Großenaspe	Gemeinde Gr. Kummerfeld
Gemeinde Gr. Niendorf	Gemeinde Gr. Rönnau
Gemeinde Gr. Gladebrügge*)	Gemeinde Hagen
*) Rechtsnachfolger ab 01.01.98:	Gemeinde Hardebek
Gemeinde Klein Gladebrügge	Gemeinde Hartenholm
Gemeinde Traventhal	Gemeinde Hasenkrug
Gemeinde Hasenmoor	Gemeinde Heidmoor
Gemeinde Heidmühlen	Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Gemeinde Hitzhusen	Gemeinde Högersdorf
Gemeinde Hüttblek	Gemeinde Itzstedt
Gemeinde Kattendorf	Gemeinde Kayhude
Gemeinde Kisdorf	Gemeinde Klein Rönnau
Gemeinde Krems II	Gemeinde Kükels
Gemeinde Latendorf	Gemeinde Leezen
Gemeinde Lentföhrden	Gemeinde Mönkloh
Gemeinde Mözen	Gemeinde Nahe
Gemeinde Negernbötzel	Gemeinde Nehms
Gemeinde Neuengörs	Gemeinde Neversdorf



Gemeinde Nützen	Gemeinde Oering
Gemeinde Oersdorf	Gemeinde Pronstorf
Gemeinde Rickling	Gemeinde Rohlstorf
Gemeinde Schackendorf	Gemeinde Schieren
Gemeinde Schmalfeld	Gemeinde Schmalensee
Gemeinde Schwissel	Gemeinde Seedorf
Gemeinde Seth	Gemeinde Sievershütten
Gemeinde Stipsdorf	Gemeinde Stocksee
Gemeinde Strukdorf	Gemeinde Struvenhütten
Gemeinde Stukenborn	Gemeinde Sülfeld
Gemeinde Tarbek	Gemeinde Tensfeld
Gemeinde Todesfelde	Gemeinde Trappenkamp
Gemeinde Travenhorst	Gemeinde Wakendorf I
Gemeinde Wakendorf II	Gemeinde Weddelbrook
Gemeinde Weede	Gemeinde Wensin
Gemeinde Westerrade	Gemeinde Wiemersdorf
Gemeinde Winsen	Gemeinde Wittenborn

Der Zweckverband führt den Namen:

"Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg".

2. Der Wege-Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Der Wege-Zweckverband darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
4. Der Wege-Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift

"Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

1. Der Wege-Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Dem Wege-Zweckverband obliegt die Abfallentsorgung im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) bzw. § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschafts -und Abfallgesetzes (KrW/-AbfG) in der jeweils geltenden



Fassung nach Maßgabe der vom Kreis Segeberg gem. § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgabe.

Der Wege-Zweckverband kann der Förderung dieser Ziele dienliche, weitere Aufgaben übernehmen und sich im Rahmen des KwW/AbfG an gemeinsamen Lösungen mit der privaten Wirtschaft beteiligen.

Der Wege-Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Rahmen dieser Aufgaben erforderlichen Anlagen und Fahrzeuge.

3. Dem Wege-Zweckverband obliegen die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast gemäß §§ 10 und 13 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein für Gemeindeverbindungsstraßen seiner Mitglieder, für die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gezahlt werden. Ausgenommen hiervon ist das Recht zum Erlaß von Beitragssatzungen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen. Für diesen Bereich obliegt das Satzungsrecht den Gemeinden. Vor Beginn jeder Baumaßnahme stellt der Verband grundsätzlich das Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde her. Dies gilt nicht, soweit der Verband nach bindender fachaufsichtlicher Weisung im Einzelfall dringende Straßenbaumaßnahmen durchzuführen hat.
4. Dem Wege-Zweckverband obliegt das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes), soweit Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinden nicht erteilt wurden, für die Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Stadt Kaltenkirchen sowie der Gemeinde Bebensee, Boostedt, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutbezirks Buchholz.

Der Wege-Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Anlagen und Fahrzeuge zu errichten bzw. zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.

5. Der Wege-Zweckverband kann auf Antrag sonstige, den Gemeinden obliegende Aufgaben durchführen, soweit diese mit den sonstigen, vom Verband durchgeführten Tätigkeiten sachlich und wirtschaftlich vereinbar sind. Der Wege-Zweckverband kann weitere Aufgaben aus dem Bauhofbereich, insbesondere Straßenreinigung, Wartung von Kläranlagen usw. durchführen. Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zu regeln.
6. Die Aufgabenträgerschaft verbleibt in den Fällen des Abs. 5 in der Verwaltungshoheit der Mitglieder bzw. Auftraggeber. Der Verband darf derartige Aufgaben nur übernehmen, wenn diese den von ihm sonst verfolgten öffentlichen Zwecken förderlich sind und eine wirtschaftliche Erfüllung durch ihn gewährleistet ist.



7. Der Wege-Zweckverband wird in jedem Fall - sei es durch Großauftragsvergaben, sei es durch Eigenarbeiten - für eine optimale Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerledigung sorgen. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, jedoch sollen mindestens für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn erwirtschaftet werden.

§ 4 Organe

Organe des Wege-Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder; Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je weitere angefangene 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Die maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 GKWG. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Norderstedt oder eine von ihr oder ihm im Einzelfall bestimmte Person der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
2. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
3. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.
4. Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ zugewiesenen und nach § 28 GO vorbehaltenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht Ausschüssen oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher übertragen hat. Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die Befangenheit ihrer Mitglieder.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.



2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7

Zusammensetzung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuß des Wege-Zweckverbandes besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist weiteres Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
2. Städte, amtsfreie Gemeinden und Gemeinden, die dem selben Amt angehören, dürfen im Hauptausschuß nur durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verbandsversammlung vertreten sein.
3. Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teilnehmen. Soweit erforderlich, können weitere Bedienstete der Kreisverwaltung hinzugezogen werden.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Dem Hauptausschuß obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Ihm werden die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden und Personalentscheidungen für der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher direkt unterstellte Angestellte oder Beamte mit Leitungsaufgaben nach Maßgabe von der Verbandsversammlung zu beschließender allgemeiner Grundsätze (§ 28 Nr. 12 GO) übertragen.

Er entscheidet ferner über

- a) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen des Verbandes,
- b) die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften oder privatrechtlichen Vereinigungen, soweit die Beteiligung einen Betrag von 10.000 € oder 30 % der Beteiligung nicht übersteigt,
- c) die Bestellung von Vertretern in solchen Gesellschaften oder privatrechtlichen Vereinigungen,
- d) die entgeltliche Veräußerung des Zweckverbandsvermögens, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechts oder die Belastung einen Betrag von 500.000 € nicht übersteigt,
- e) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 25.000 €,
- f) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 500.000 € und die Verfügung hierüber,



- g) den Verzicht auf Ansprüche des W Z V und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- h) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von 500.000 €,
- i) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 250.000 €,
- j) die Hingabe von Krediten und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
- k) die Aufnahme von Krediten,
- l) den Abschluß von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt,
- m) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll und der Wert der Lieferung oder Leistung 25.000 € überschreitet; soweit der Auftrag für Lieferungen und Leistungen jeweils dem günstigsten Bieter übertragen wird, zählt dies zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
- n) die Abgabe sonstiger verpflichtender Erklärungen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
- o) die Befangenheit seiner Mitglieder.

§ 9

Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

1. Die oder der Vorsitzende beruft den Hauptausschuß ein. Er ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher verlangen. Die oder der Vorsitzende setzt mit der Ladung gleichzeitig die Tagesordnung fest.
2. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Für die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung des Hauptausschusses gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuß entsprechend.
5. Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Information der Verbandsversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von acht Jahren bestellt und



wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Alternativ kann anstelle eines Beamtenverhältnisses unter gleichen Voraussetzungen auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden.

2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält bei Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit die nach landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldung. Bei Begründung eines Angestelltenverhältnisses wird die Vergütung einzelvertraglich geregelt.
3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung wie eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
4. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin oder für den Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann darüber hinaus durch Beschluß der Verbandsversammlung befugt werden, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich auch als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
5. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses oder anderer Ausschüsse vor und führt sie aus. Sie oder er hat die Verbandsversammlung und den Hauptausschuß über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung.
6. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Ihr oder ihm obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe von der Verbandsversammlung zu beschließender allgemeiner Grundsätze (§ 28 Nr. 12 GO) in Personalangelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten des Verbandes, soweit diese Entscheidungen nicht dem Hauptausschuß übertragen sind. Sie oder er entscheidet, außer in Geschäften der laufenden Verwaltung, ferner über
 - a) die entgeltliche Veräußerung des Zweckverbandsvermögen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechtes oder die Belastung einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 - b) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 €,
 - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 250.000 € und die

**Verbandssatzung (01./2003)**

- Verfügung hierüber,
- d) den Verzicht auf Ansprüche des W Z V und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 - e) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von 250.000 €,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 - g) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt,
 - h) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 25.000 € auch soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt und aus besonderen Gründen nicht die Lieferung oder Leistung dem günstigsten Bieter übertragen werden soll,
7. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für die Verbandsversammlung oder den Hauptausschuß an.
8. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Verbandsbeirat

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung wird ein Verbandsbeirat gebildet.
2. Der Verbandsbeirat besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Mitgliedern des Hauptausschusses nach § 7 Abs. 1 und 12 weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder sind die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der nicht im Hauptausschuß vertretenden Städte und amtsfreien Gemeinden sowie je Amt eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der im Hauptausschuß nicht vertretenen amtsangehörigen Gemeinden. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung Bürgermeisterin oder Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde, so steht diesem Amt keine weitere Vertreterin oder kein weiterer Vertreter im Verbandsbeirat zu. Die weiteren Mitglieder aus amtsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Amtsausschüsse haben ein Vorschlagsrecht.
3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsbeirats ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
4. Die Sitzungen des Verbandsbeirates sind nicht öffentlich. Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann an den Sitzungen des Verbandsbeirats beratend teilnehmen. So-



weit erforderlich, können weitere Bedienstete der Kreisverwaltung hinzugezogen werden. Die leitenden Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten der Ämter und der ehrenamtlich verwalteten amtsfreien Gemeinden sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Norderstedt oder eine von ihr oder ihm im Einzelfall bestimmte Person der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

5. Für die Geschäftsführung des Verbandsbeirats gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 46 GO) entsprechend.

§ 12 Ständiger Ausschuss

Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GKZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

a) Abfallwirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Verbandsversammlung; jeweils zwei von der Stadt Norderstedt namentlich benannte ehrenamtliche Mitglieder der Stadtvertretung sowie deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm im Einzelfall bestimmte Person der hauptamtlichen Verwaltung können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

Aufgabengebiet:

- aa) Entwicklung und Vorgabe von Grundkonzeptionen zur Entsorgung von Abfällen einschließlich kreisübergreifender Entsorgungsplanungen
- bb) bauliche Erstellung von folgenden Einrichtungen der Abfallentsorgung:
1. Deponien
 2. Verbrennungsanlagen
 3. weitere Entsorgungsanlagen, die aufgrund konzeptioneller Änderungen gemäß aa) erforderlich werden
- cc) Abschluss von Verträgen über die
- Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen des Kreises durch andere Träger der Abfallentsorgung



- Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, die außerhalb des Kreises errichtet sind oder errichtet werden sollen
- dd) Entwicklung und Planung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und und Bewertung der Entsorgungspraxis.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder ihrer Nachfolger tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
3. a) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Beirats und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweckverbandsentschädigungsverordnung (ZwVEntschVO) in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

b) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung nach § 15 Abs. 2 EntschVO beträgt je Stunde 15,00 €.
4. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Verordnung. Bei ihrer oder seiner Abwesenheit erhält die Vertreterin oder der Vertreter je Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
5. Die Stellvertretenden der hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder des hauptamtlichen Verbandsvorstehers erhalten bei deren oder dessen Vertretung je Tag der Vertretung 1/30 der Höchstsätze der monatlichen Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers.

§ 14 Verbandsverwaltung

Der Wege-Zweckverband unterhält an seinem Sitz (Bad Segeberg) einen eigenen Betriebshof und eine eigene Verwaltung.



§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf **8.180.670,10 EUR** festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben zur Stammkapitalausstattung keine eigenen Beiträge zu erbringen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden durch Gebühren, Kostenerstattungen, Zuschüsse und sonstige Erträge gedeckt. Sie sind für die einzelnen Betriebszweige nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gebühren sind kostendeckend zu erheben. Für die einzelnen Betriebszweige gilt folgendes:
 - a) Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung sind durch Gebühren zu decken, die aufgrund einer vom Zweckverband erlassenen Gebührensatzung erhoben werden. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Abfallentsorgung zu verwenden.
 - b) Die für den Um- und Ausbau der Gemeindestraßen 1. Klasse (einschl. Deckenerneuerung) durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen werden von den betroffenen Gemeinden in der Höhe getragen, wie sie für die konkreten Einzelmaßnahmen aufgewendet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verband aufgrund fachaufsichtlicher Weisung Baumaßnahmen ohne vorherige Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens durchzuführen hat.
 - c) Die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen 1. Klasse (ohne Deckenerneuerung) durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen sind von den Gemeinden über eine Umlage zu erstatten. Die Umlage wird im Verhältnis der Gemeindestraßenlänge der GIK in den Mitgliedsgemeinden einerseits zu der Gesamtlänge der GIK in jeder Mitgliedsgemeinde andererseits berechnet. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Auf den Jahresbedarf der Umlage können Abschläge erhoben werden.
 - c) Die Aufwendungen für sonstige Maßnahmen (Straßenbau und -unterhaltung gem. § 3 Abs. 5 und weitere Aufgaben aus dem Bereich des Tiefbaues gem. § 3 Abs. 6 der Satzung) werden von den auftraggebenden Mitgliedern getragen.



- e) Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Sportplatzpflege und Kanalspülung) werden nach Verrechnungsstundensätzen (Durchschnittslohn zuzüglich Lohnnebenkosten und Gemeinkosten) und Materialkosten auf Einzelnachweis abgerechnet. Bei Zeitverträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr können Festbeträge vereinbart werden.
- f) Die Aufwendungen für die Aufgabe nach § 3 Abs. 4 sind durch Gebühren zu decken, die aufgrund einer vom Wege-Zweckverband zu erlassenden Gebührensatzung erhoben werden. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Aufgabe zu verwenden.
2. Sollten ausnahmsweise die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag durch eine Umlage zu decken. Umlagegrundlagen sind dabei für die Aufgaben nach § 16 Abs. 1
- Buchstabe a) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Abfallentsorgung durchführt, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung
- Buchstabe b) das Verhältnis der Straßenlängen der GIK der Mitgliedsgemeinden
- Buchstabe d) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr
- Buchstabe e) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr und
- Buchstabe f) das Verhältnis des Gebührenaufkommens in den jeweiligen Gemeinden im letzten abgerechneten Kalenderjahr.

§ 17
Entfällt

§ 18
Verträge

mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.



§ 19 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT, Höhergruppierungen im Rahmen des Bewährungsaufstiegs sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 20 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf – unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ - der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 21 Entfällt

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

1. Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch die Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
3. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 23 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern, soweit eine Personalübernahme nicht nach Maßgabe der Vereinbarung

**Verbandssatzung (01./2003)**

über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufgabe Abfallentsorgung mit dem Kreis Segeberg erfolgt. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

**§ 24
Veröffentlichungen**

Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Zweckverbandes werden in der Segeberger Zeitung bekannt gegeben.

**§ 25
Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie weiterer satzungsgemäßer Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Mitglieder der Verbandsgremien bei den Betroffenen entsprechend den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gem. LDSG in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und in einer Überweisungs- und einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Davon abweichend treten die Änderungen der §§ 2 und 3 bereits am 01.01.2003 und die Änderungen des § 10 Abs. 4 am 01.03.2003 in Kraft.

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Herrn Landrat des Kreises Segeberg, Az.: 94-0020-25, vom 25. 02. 2003 genehmigt.

Bad Segeberg, den 28.03.2003
(L.S.)

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher